

BVGer D-4526/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4526_2025_d20250612

FR: TAF D-4526/2025 du 12 juin 2025

IT: TAF D-4526/2025 del 12 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 12. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG, Art. 48 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

D-4526/2025 Seite 6 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führt das SEM aus, die vom Beschwerdeführer geschilderten Erlebnisse mit E. _____ und seiner Organisation seien bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens in der Schweiz geltend gemacht worden. Weiter bringe er vor, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als Informant für die Polizei von B. _____ von einer kriminellen Organisation verfolgt werde. Objektiv betrachtet seien jedoch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, welche eine tatsächliche Verfolgung erkennen liessen oder belegen würden. Vielmehr seien den Akten Hinweise auf eine verfälschte Wahrnehmung der Wirklichkeit seitens des Beschwerdeführers zu entnehmen. Es erstaune, dass er als Informant für die Polizei gearbeitet haben wolle, nachdem er im ersten Asylverfahren noch Probleme mit dem einflussreichen Inspektor E. _____ und ein familiäres Zerwürfnis aufgrund seiner Homosexualität geltend gemacht habe. Zudem habe er damals zu keinem Zeitpunkt erwähnt, dass er auch als Informant tätig gewesen sei. Die Ausführungen zur Zusammenarbeit mit der englischen Polizei erwiesen sich als abenteuerlich. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die neuen Vorbringen auf einer verfälschten Wahrnehmung der Realität aufgrund seiner – aus den eingereichten medizinischen Akten ersichtlichen – psychiatrischen Komorbiditäten beruhten. Folglich gelinge es dem Beschwerdeführer nicht, die Regelvermutung, wonach in Albanien als verfolgungssicherem Herkunftsstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG

D-4526/2025 Seite 7 ausreichend Schutz vor einer drohenden nicht-staatlichen Verfolgung bestehe, umzustossen. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sie lediglich als Kopie vorlägen und entsprechend nicht auf ihre Authentizität geprüft werden könnten. Sodann sei der Beschwerdeführer trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Lage gewesen, bei den Befragungen die von ihm geltend gemachte Verfolgungssituation zu schildern und die gestellten Fragen überwiegend verständlich zu beantworten. Er habe sich zum Anhörungszeitpunkt somit nicht in einem Zustand befunden, welcher seine Urteils- und Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Durchführung eines Asylverfahrens und die Wertbarkeit des Protokolls in Frage stellen könnte.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe moniert der Beschwerdeführer, dass sein Verfahren viel zu lange gedauert habe und ihm trotzdem keine Gelegenheit gegeben worden sei, seine Geschichte zu erzählen. Sein Interview sei abgebrochen worden, der Dolmetscher sei nicht gut gewesen und das SEM habe weder seine Beweismittel übersetzt noch ihn darüber informiert, dass er selbst Übersetzungen veranlassen sollte. Er sei ein offizieller Informant der albanischen Polizei gewesen. Diese sei jedoch korrupt und habe ihm in der Folge keinen Schutz gewähren wollen. Weiter wiederholte er die von ihm geltend gemachten Vorbringen betreffend die Ereignisse – welche sich bereits vor der ersten Einreise in die Schweiz abgespielt haben sollen – und erklärte, dass er seit jener Zeit unter Angstzuständen leide. Ferner sei er beschuldigt worden, mehrere Hundert Cannabis-Pflanzen gestohlen zu haben, weshalb von ihm «Geld oder [s]ein Leben» gefordert worden sei. Albanien sei ein

Mafiastaat und er sei dort in grosser Gefahr. Seine Familie habe ihm auch keinen Schutz geboten, da er als Homosexueller deren Ehre beschmutzt habe. Weiter macht er Ausführungen zu seiner Biografie und bringt vor, er habe – unter anderem aus politischen Gründen – kein Medizinstudium absolvieren können, und seine Familie sei diskriminiert worden. Zudem seien die Leute in Albanien teils rückständig, rassistisch und homophob.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, dass er seine Asylgründe im erstinstanzlichen Verfahren nicht ausreichend darlegen können. Aus den Akten geht hervor, dass er bei der ersten Anhörung am 15. Juli 2024 eine halbe Stunde zu spät erschien, den Dolmetscher regelmässig unterbrach und dessen Übersetzung beanstandete. Zudem kritisierte er die Vorgehensweise des Befragers und weigerte sich, die Rückübersetzung durchzuführen sowie das Protokoll zu unterschreiben (vgl.

D-4526/2025 Seite 8 SEM-Akten [...] [nachfolgend: Akte]-41/9 und 42/1). Auch betreffend die ergänzende Anhörung vom 5. Mai 2025 sind gravierende Vorfälle aktenkundig. So habe der Beschwerdeführer wiederum den Dolmetscher – eine andere Person als bei der vorangehenden Befragung – kritisiert, dessen Übersetzung korrigiert sowie bei seinen Antworten und Einwänden wiederholt zwischen Albanisch, Deutsch und Englisch gewechselt, obwohl er gebeten worden sei, sich mithilfe des Dolmetschers in seiner Muttersprache Albanisch auszudrücken. Er habe die anwesenden Personen verdächtigt, gegen ihn zu konspirieren und sei ihnen regelmässig ins Wort gefallen. Mehrmals sei er aufgefordert worden, die Anhörung nicht zu behindern und sich seinen Asylgründen zuzuwenden. Dies habe aber jeweils nur für kurze Zeit funktioniert und er habe zunehmend angespannt und aufbrausend reagiert. Nach mehreren Diskussionen und Warnungen des Befragers, die Anhörung werde abgebrochen, sofern er nicht kooperiere, sei diese vorzeitig beendet worden. Es habe weder eine Rückübersetzung noch eine Unterzeichnung des Protokolls stattgefunden und der Beschwerdeführer habe von der Security aus dem Gebäude begleitet werden müssen, da er sich geweigert habe, den Anhörungsraum zu verlassen (vgl. Akten 57/2 und 58/11). Asylsuchende Personen haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind insbesondere gehalten, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und bei der Anhörung ihre Asylgründe darzulegen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Dem Beschwerdeführer wurde zweimal die Möglichkeit geboten, im Rahmen einer Anhörung seine Asylgründe zu schildern. Sein wiederholt unkooperatives Verhalten führte indessen dazu, dass die Befragungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden konnten und beim zweiten Mal sogar – nachdem er zuvor mehrmals verwarnet worden war – ein Abbruch erfolgte. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist nicht davon auszugehen, dass die Dolmetscher unzutreffend übersetzt hätten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits beim ersten Asylgesuch in der Schweiz ein unangebrachtes Verhalten an den Tag legte, so dass die Rückübersetzung bei der Anhörung vom 17. Februar 2017 abgebrochen werden musste (vgl. Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung, Akte 53/15). Auch ein medizinischer Bericht des J. _____ vom

E. 5.2

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, seine Beweismittel seien vom SEM nicht übersetzt worden und er habe nicht gewusst, dass er diese selbst hätte übersetzen müssen. Mit Schreiben vom 29. August 2023 übermittelte die Vorinstanz der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers die zuvor eingereichten fremdsprachigen Beweismittel und forderte

diese gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AsylG auf, allfällige relevante Dokumente übersetzt und genau bezeichnet nachzureichen (vgl. Akte 28/2). In einem weiteren Schreiben vom

E. 6.1

Albanien ist ein verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung eines Staates als "safe country" beinhaltet unter anderem die Regelvermutung, dass der Schutz vor nicht-staatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Es handelt sich jedoch um eine relative Verfolgungssicherheit, die im Einzelfall auf Grund konkreter und substantiierter Hinweise widerlegt werden kann, wobei die Beweislast (für den Beweis des Gegenteils) der asylsuchenden Person obliegt (vgl. BVGE 2013/10 E. 7.4.3).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens Sachverhaltselemente vor, die sich bereits vor seinem ersten Asylgesuch in der Schweiz zugetragen haben sollen. Es handelt sich dabei namentlich um einen angeblichen Vorfall bei einem Cannabisfeld im Frühjahr 2015, bei welchem er und sein Freund mehrere Stunden lang festgehalten und geschlagen worden seien (vgl. Akte 58/11, F41 f.). In diesem Zusammenhang machte er auch Probleme mit E._____ geltend, einem angeblich einflussreichen Polizeinspektor. Bereits mit Verfügung vom 7. Februar 2018 wurde indessen rechtskräftig festgestellt, dass die betreffenden Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten (vgl. Akte 55/9. Ziff. II/1.). Den Angaben des Beschwerdeführers im ersten Asylverfahren lässt sich zudem entnehmen, dass er aufgrund seiner Probleme im Sommer 2015 ins Ausland gereist, im November desselben Jahres nach Albanien zurückgekehrt sei und bis im April 2016 in Tirana gelebt habe (vgl. Akte 54/15, F12 ff.). Danach sei er in den Kosovo gegangen und bis im Dezember 2016 dort geblieben (vgl. Akte 53/15, F38 f.). Zu keinem Zeitpunkt erwähnte er, dass er als Informant für die Polizei von B._____ gearbeitet habe. Erst im aktuellen Verfahren macht der Beschwerdeführer geltend, er sei ab 2016 als Polizeiiinformant tätig gewesen. Nicht nur hielt er sich gemäss den Ausführungen im ersten Asylgesuch zu jenem Zeitpunkt gar nicht in B._____ auf. Er brachte damals auch vor, er habe seine Herkunftsregion namentlich aufgrund seiner Probleme mit dem korrupten Polizeinspektor E._____ verlassen. Es ergibt wenig Sinn und ist mit seinen vorangehenden Ausführungen nicht vereinbar, dass er gleichzeitig offiziell ein Informant derselben Polizeibehörde gewesen sein will. In Übereinstimmung mit dem SEM ist festzustellen, dass an dieser Einschätzung auch die vorgelegten Beweismittel nichts zu ändern vermögen. Es handelt sich dabei lediglich um Kopien, deren Echtheit nicht überprüft werden kann. Angesichts der unterschiedlichen Angaben im ersten und im zweiten Asylverfahren bestehen ohnehin erhebliche Zweifel an der Authentizität dieser Dokumente. Es ist somit nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Heimatstaat verfolgt wird, weil Kriminelle unter der Führung von E._____ davon erfahren hätten, dass er Informationen an die Polizei geliefert habe (vgl. Akte 58/11, F37 ff.). Vielmehr entsteht der Eindruck, er vermische seine früheren Vorbringen aus dem ersten Asylverfahren - welche bereits als unglaubhaft erachtet wurden - mit einer angeblichen Tätigkeit als Informant, wobei sich letztere auch auf eine Zusammenarbeit mit der englischen Polizei erstreckt habe (vgl. Akte 58/11, F46). Zu Recht wurden diese Ausführungen vom SEM als nicht nachvollziehbar respektive «abenteuerlich»

eingestuft. Dabei kann offenbleiben, ob es sich tatsächlich um eine auf psychische Probleme zurückzuführende verzerrte Wahrnehmung der Realität seitens des Beschwerdeführers handelt. Es gelingt ihm jedenfalls nicht, eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen. Sollte er eine Bedrohung durch Kriminelle befürchten und bezweifeln, dass er in seiner Herkunftsregion ausreichenden polizeilichen Schutz erhältlich machen kann, wird er gehalten sein, sich an eine übergeordnete Stelle oder die Sicherheitsbehörden in einem anderen Landesteil zu wenden. Entsprechend wurden keine konkreten und substantiierten Hinweise vorgetragen, welche die Regelvermutung, dass in Albanien Schutz vor nicht-staatlicher Verfolgung gewährleistet ist, umstossen könnten. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein zweites Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen sowie aufgrund der nachstehenden Erwägungen 8.3.5 und 8.3.6 zur Behandelbarkeit seiner diversen Erkrankungen, gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die allgemeine Lage in Albanien, die weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Der Bundesrat hat Albanien als Staat bezeichnet, in den die Rückkehr in aller Regel zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281] und Anhang 2 der Verordnung).

E. 8.3.3

In der angefochtenen Verfügung geht das SEM im Wegweisungsvollzugspunkt zunächst einlässlich auf die Erkrankungen des Beschwerdeführers ein. Zusammenfassend führt es diesbezüglich aus, dass das dreistufig aufgebaute Gesundheitssystem in Albanien eine flächendeckende medizinische Versorgung sicherstelle. In der Universitätsklinik Tirana, dem besten staatlichen Spital, könnten die meisten Krankheitsbilder behandelt werden und etwa (...) erfolgen. Das dem Beschwerdeführer aufgrund seiner (...) -Erkrankung verschriebene Medikament K. _____ sei in Albanien zugelassen und erhältlich, wobei der Zugang dazu jedoch eingeschränkt sein könne. Es befänden sich indessen mehrere andere Medikamente zur Behandlung von (...) auf der Liste der von Krankenhausaпotheken verkauften Arzneimittel 2024 und sämtliche davon seien - gemäss der Statistik zum Verbrauch erstattungsfähiger Medikamente - im Monat April 2025 verabreicht worden. Die obligatorische Krankenversicherung decke die Kosten für die Grundversorgung, Spitalaufenthalte (ausser Psychiatrie) und Medikamente gemäss der entsprechenden Liste.

Während erwerbstätige Personen in die Krankenversicherung einzahlen, werde diese für die nicht erwerbstätige Bevölkerung und bedürftige Gruppen aus dem Staatshaushalt finanziert. Weiter könnten psychische Beschwerden in Albanien sowohl ambulant als auch stationär in verschiedenen Einrichtungen behandelt werden. Folglich könne sich der Beschwerdeführer betreffend seine psychischen Beschwerden an die entsprechenden Institutionen im Heimatstaat wenden. Ferner habe er die Möglichkeit, (medizinische) Rückkehrhilfe zu beantragen, welche etwa die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder Unterstützung während und nach der Rückkehr umfassen könne. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass er über eine solide Schulbildung und breite Berufserfahrung in diversen Tätigkeitsfeldern verfüge. Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs werde daher nicht umgestossen.

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, seine (...) -Erkrankung könne in Albanien nicht behandelt werden, das Medikament K. _____ sei nicht verfügbar und bei den vom SEM aufgezählten Kliniken handle es sich um private Einrichtungen, deren Kosten von der Versicherung nicht gedeckt würden. Es gebe nur ein staatliches Spital in Tirana, zu welchem die meisten Personen keinen Zugang hätten. Die Kosten für Psychiatrie seien - wie das SEM selbst schreibe - von der obligatorischen Krankenversicherung ebenfalls nicht abgedeckt. Er sei jedoch dringend auf psychiatrische Hilfe und Psychopharmaka angewiesen, da er an (...) leide. Er habe in Albanien weder familiären Rückhalt noch erhalte er Sozialhilfe, weshalb er dort verarmen sowie mangels Behandlung (...) würde und betteln müsste.

E. 8.3.5.1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Gründe ausschliesslich medizinischer Natur den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht unzumutbar erscheinen lassen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Sofern die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn eine ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung voraussichtlich die drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich ziehen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.3.5.2

In Albanien gibt es ein Krankenversicherungssystem und die gesamte erwerbstätige Bevölkerung ist obligatorisch versichert. Daneben können verschiedene Gruppen von nichterwerbstätigen Personen, darunter etwa Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger oder auch Personen mit chronischen Krankheiten aufgrund einer Bestätigung ihres Status durch die zuständige Stelle in das staatliche Krankenversicherungssystem integriert werden und kostenlose medizinische Behandlungen erhalten (vgl. SEM, Focus, Albanien. Medizinische Grundversorgung, 26.09.2018, Ziff. 9). Es kann davon ausgegangen werden, dass Rückkehrende aus dem Ausland, unabhängig von der jeweiligen Verweildauer, nach denselben Regeln behandelt werden wie in Albanien lebende Patienten. Rückkehrende, die medizinischer Behandlungen bedürfen, müssen einen Hausarzt konsultieren, der anschliessend den Status des Patienten überprüft, ihn nötigenfalls erneut registriert, eine (Gesundheits-)Kartenummer vergibt und eine «Heimkehrer-(Gesundheits-)Karte»

ausstellt. Dafür muss die rückkehrende Person einen Identitätsausweis vorweisen. Mit diesem Gesundheitsdokument und den jeweiligen Empfehlungen des Hausarztes können Heimkehrer sodann alle öffentlichen Gesundheitseinrichtungen aufsuchen (vgl. Urteil des BVGer E-6319/2018 vom 20. Januar 2021 E. 8.4.4 m.H.).

E. 8.3.5.3

Der Beschwerdeführer leidet an zahlreichen schweren chronischen Erkrankungen, wurde in der Schweiz mehrmals im L. _____ sowie in den M. _____ hospitalisiert und liess sich dort auch wiederholt ambulant behandeln. Bei den jüngsten medizinischen Unterlagen handelt es sich um einen Austrittsbericht vom 18. Oktober 2024 sowie einen ambulanten Bericht des L. _____ vom 25. Januar 2025. Darin ist als Hauptdiagnose (...) (Erstdiagnose im November 2017) aufgeführt, wobei der Beschwerdeführer diverse psychiatrische Komorbiditäten aufweist, darunter (...). Weiter liegt eine (...) vor und es besteht der Verdacht auf ein (...). Zudem werden mehrere Nebendiagnosen aufgeführt, etwa (...). An Medikamenten nahm der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt (...) (vgl. zum Ganzen BM-Verzeichnis ID-008/6 und 009/5). Als nächste Behandlungen waren die (...) im Februar 2025 und eine nächste klinische Kontrolle im Juli 2025 nach Durchführung eines (...) vorgesehen.

E. 8.3.5.4

Das SEM weist zutreffend darauf hin, dass die Behandlung von (...) in Albanien grundsätzlich möglich ist, diverse Medikamente zur Verfügung stehen und es Institutionen für (...) Untersuchungen gibt. Auch das aktuell vom Beschwerdeführer verwendete Medikament K. _____ ist zugelassen. Es wird Sache der zuständigen albanischen Ärzte sein, zu entscheiden, ob die weitere Behandlung der (...) mit diesem Präparat erfolgen soll oder eine andere Therapie - allenfalls auch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der jeweiligen Medikamente - als angemessen erachtet wird. Angesichts des Umstands, dass nichterwerbstätige Personen in Albanien ebenfalls Zugang zu kostenlosen medizinischen Behandlungen haben, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Heimatstaat notwendige Therapien erhalten wird. Es ist dabei unerheblich, dass diese allenfalls nicht identisch sind mit der Behandlung, die er in der Schweiz erhält. Auch in Bezug auf die weiteren gesundheitlichen Beschwerden ist davon auszugehen, dass diese bei Bedarf auch in Albanien (weiter-)behandelt werden können und adäquate Therapiemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die psychischen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, welche in der Schweiz unter anderem mit den Medikamenten (...) behandelt wurden. Praxisgemäss geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass psychische Erkrankungen in Albanien grundsätzlich behandelbar sind (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3429/2021 vom 21. Oktober 2021 E. 9.5.2.5 m.w.H.). So sind etwa Behandlungen für PTBS, chronische psychotische Störungen oder Depressionen verfügbar, namentlich im Universitätsspital Mutter Teresa in Tirana, bei welchem es sich um ein öffentliches Spital handelt (vgl. UK Home Office, Country Information Note: Albania: Mental healthcare, Version 3.0, January 2025, Ziff. 4.3 ff.). Die Behandlung von psychischen Erkrankungen ist von der Krankenversicherung gedeckt und entsprechende Therapien und Medikamente sind für die Patienten kostenlos verfügbar (vgl. WHO, Mental Health Atlas 2020, Country Profile: Albania, https://cdn.who.int/media/docs/default-source/mental-health/mental-health-atlas-2020-country-profiles/alb.pdf?sfvrsn=3212d7e5_6&download=true, abgerufen am 07.07.2025). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach

Albanien in der Lage sein wird, die erforderliche medizinische Behandlungen erhältlich zu machen, und nicht zwangsläufig einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt sein wird. Für seine Behauptung, dass (...) in Albanien nicht behandelt werden könne und es in Tirana nur ein staatliches Spital gebe, zu welchem die meisten Personen keinen Zugang hätten, gibt es keine Belege. Daran ändert auch die von ihm vorgelegte Bestätigung, wonach (...) in B._____ nicht behandelt werde und entsprechende Fälle an spezialisierte Einrichtungen in Tirana verwiesen würden, nichts (vgl. BM-Verzeichnis, ID-004). Es ist nicht ersichtlich und wird nicht näher ausgeführt, weshalb er sich nicht in Tirana behandeln lassen können sollte. Entgegen seinen Ausführungen ist auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen und die Abgabe von Psychopharmaka von der Versicherung gedeckt. Zutreffend ist, dass die Leistungen von privaten Kliniken allenfalls selbst bezahlt werden müssten. Es ist indessen nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwingend auf diese angewiesen wäre und daher aus finanziellen Gründen auf essenzielle Behandlungen verzichten müsste. Wie vom SEM aufgezeigt, hat er schliesslich die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, welche unter anderem auch die Abgabe von Medikamenten, etwa Psychopharmaka, umfassen kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 Abs. 3 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]).

E. 8.3.6

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, er sei suizidal und habe versucht, sich umzubringen, nachdem er vom negativen Asylentscheid erfahren habe. Als Beleg reicht er einen Bericht des L._____ vom 18. Juni 2025 ein. Diesem lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf der Notfallstation vorstellig geworden sei, nachdem er fünf Tabletten (drei verschiedene Medikamente) sowie Bier und zwei Joints in der prallen Sonne im Park konsumiert habe, woraufhin ihm leicht schwindlig und übel geworden sei. Er habe einmalig erbrochen und sei nach hydrierenden Massnahmen vollkommen adäquat und zu allen Ebenen orientiert gewesen. Von einer Selbst- oder Fremdgefährdung habe er sich distanziert und er sei - mit der Anweisung, Psychopharmaka nicht mehr als verschrieben einzunehmen und die Kombination mit Alkohol, Haschisch und Hitze zu unterlassen - in ordentlichem gebesserten Zustand entlassen worden. In seinem Begleitschreiben vom 26. Juni 2025 spricht der Beschwerdeführer von einem Suizidversuch und erklärt, er habe gegenüber den Ärzten behauptet, er sei nicht suizidal, da er nicht in die Psychiatrie habe eintreten wollen. Angesichts des Arztberichts ist es aber zumindest fraglich, ob es sich beim erwähnten Vorfall tatsächlich um einen Suizidversuch handelt oder ob seine Vorsprache auf der Notfallstation nicht eine unbeabsichtigte Folge einer Mischintoxikation bei Hitze war. Zudem wäre es bei akuter Suizidalität auch in seinem Interesse, nötigenfalls eine stationäre Behandlung in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn entgegen der Feststellung im Bericht der Notfallstation des L._____ vom 18. Juni 2025 eine Suizidalität vorliegen sollte, vermag dies praxisgemäss den Vollzug der Wegweisung nicht in Frage zu stellen. Allfälligen weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen kann im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten mit geeigneten medizinischen Massnahmen und adäquater Betreuung Rechnung getragen werden (vgl. etwa Urteile des BVGer E-775/2025 vom 6. März 2025 E. 8.2.2 und D-412/2025 vom 5. Februar 2025 E. 6.3.4, je m.H.).

E. 8.3.7

In individueller Hinsicht ist weiter festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Gymnasium abgeschlossen hat und sich für längere Zeit in verschiedenen westeuropäischen Staaten aufhielt. Er lebte namentlich mehrere Jahre in England (vgl. Akte 58/11, F47), weshalb er die englische Sprache relativ gut beherrscht. Nach der Ablehnung seines ersten Asylgesuchs in der Schweiz ging er eigenen Angaben zufolge erneut nach England, bevor er im März 2021 aufgrund des schlechten Gesundheitszustands seiner Mutter in den Kosovo reiste (vgl. Akte 41/9, F36 ff.). Danach sei er einige Monate zwischen Kosovo und Albanien hin- und hergereist, bevor er nach Schweden ging, erfolglos um Asyl nachsuchte und schliesslich wiederum in die Schweiz reiste (vgl. Akte 24/5). Er war somit in der Lage, selbständig verschiedene Reisen zu tätigen, die entsprechenden Kosten zu tragen sowie für seinen Unterhalt aufzukommen, wobei ihn sein gesundheitlicher Zustand - die (...) wurde im Jahr 2017 diagnostiziert und er litt bereits bei der ersten Asylgesuchstellung in der Schweiz an psychischen Problemen (vgl. Akte 55/9, S. 7) - nicht daran hinderte. Es ist davon auszugehen, dass er sich nach der Rückkehr nach Albanien entweder um eine Arbeitstätigkeit bemühen oder, falls ihm dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, staatliche Unterstützung beantragen könnte. Seine pauschale Behauptung, es gebe in Albanien kein (ausreichendes) soziales System (vgl. Akte 41/9, F19), vermag daran nichts zu ändern und ist nicht geeignet, die oben erwähnte gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Albanien umzustossen. Dasselbe gilt für seine Ausführungen zur albanischen Gesellschaft sowie zum Umstand, dass er das von ihm angestrebte Medizinstudium wegen seiner Parteizugehörigkeit sowie der herrschenden Korruption nicht habe aufnehmen können.

E. 8.3.8

Zusammenfassend sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Albanien in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist als zumutbar zu erachten.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aufgrund der Aktenlage von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist und sich seine Begehren

nicht als zum Vornherein aussichtslos erweisen, ist in Gutheissung des mit der Beschwerde gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) auf die Auf-erlegung von Kosten zu verzichten.

E. 11

Auf Wunsch des Beschwerdeführers (vgl. S. 5 der Beschwerde) wird eine Kopie des Urteils der (...) Beratungsstelle für Asylsuchende der Region G._____ zugestellt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4526/2025 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.